

gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Minister entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen, die den Volkswirtschaftsplan und den Haushaltsplan sowie die Struktur, den Stellenplan, den Arbeitsverteilungsplan und den Arbeitsplan des Ministeriums betreffen. Er kann sich die Entscheidung auch in anderen Fragen Vorbehalten und die Entscheidungen nachgeordneter Organe der Deutschen Post aufheben oder ändern.

(3) Der Minister erläßt die Statuten der dem Ministerium unterstehenden Institutionen.

(4) Der Minister entscheidet über die Einbringung der Vorlagen des Ministeriums in den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Auf Grund und in Durchführung der Gesetze der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik erläßt der Minister Durchführungsbestimmungen, Anordnungen, Verfügungen und Anweisungen und überwacht deren Durchführung.

(6) Der Minister ist für die Durchführung der Grundsätze der Kaderpolitik innerhalb der Deutschen Post verantwortlich.

(7) Dem Minister ist die Entscheidung Vorbehalten über

- a) die Berufung und Abberufung der Leiter der zentralen Abteilungen des Ministeriums sowie weiterer leitender Mitarbeiter gemäß der Nomenklatur des Ministeriums;
- b) die Festlegung der Planvorschläge des Ministeriums zum Volkswirtschaftsplan und zum Haushaltsplan